

### **6.8. Förderung Elektromobilität – Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) ermöglichen**

Antrag Nr. 14-20 / A 02512 der CSU Stadtratsfraktion vom 04.10.2016

Im Antrag fordern die Antragstellerinnen und Antragsteller das Referat für Gesundheit und Umwelt auf zu prüfen, ob und wie städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren dienstlich genutzten E-Pkw oder private E-Pkws an Ladesäulen auf städtischen Grundstücken bzw. städtischen Gebäuden (z.B. TG-Stellplätzen) laden können.

Begründet wird der Antrag damit, dass der Umstieg auf ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug im Bereich des Gewerbes seitens der Landeshauptstadt München und seit kürzerer Zeit für alle Privathaushalte durch den Bund finanziell gefördert wird. Die Bereitstellung von räumlich naher Ladeinfrastruktur ist ein weiterer Anreiz. Der Ausbau der stadtweiten Ladeinfrastruktur bleibt davon unberührt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll mit o.g. Maßnahme ein Umstieg erleichtert werden.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Antrag wurde in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07497 am 14.12.2016 aufgegriffen. Hier wurde bereits dargelegt, dass durch das „Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr“, dem der Bundesrat am 14.10.2016 zugestimmt hat, der Rechtsrahmen für weitere Steuererleichterungen konkretisiert wurde. Ausgehend von dieser neuen Rahmenbedingung ist es nun grundsätzlich möglich, Strom zum Aufladen von E-Fahrzeugen, welcher bisher als geldwerter Vorteil versteuert werden musste, steuerfrei an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzugeben. Zusätzlich wird die Überlassung von Ladeeinrichtungen ebenfalls begünstigt.

In Bezug auf Lademöglichkeiten dienstlich genutzter E-Fahrzeuge teilt das Referat für Gesundheit und Umwelt mit, dass das Kommunalreferat im Benehmen mit dem Baureferat, dem Direktorium und dem Referat für Bildung und Sport im Rahmen der vorliegenden Beschlussvorlage eine Maßnahme entwickelt hat, in deren Rahmen zukünftig den Stadtreferaten bedarfsgerecht Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellt wird (Errichtung von Ladeinfrastruktur in stadteigenen und angemieteten Gebäuden, vgl. Kap. 3.8.2.2).

Das Baureferat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Modernisierung und Elektrifizierung des städtischen Fuhrparks eine an die Anforderungen des Nutzers und die technischen Spezifikationen des Gebäudes angepasste Ladeinfrastruktur voraussetzt. Um eine möglichst effiziente und schnelle Umsetzung der Projekte zu gewährleisten, ist aus Sicht des Baureferats die Definition eines allgemeinen Standards für die Ladeinfrastruktur (u.a. Ladeleistung, Ladezeiten, Anzahl der Ladesäulen/Wallboxen) mit allen beteiligten Referaten not-

wendig. Dieser Arbeitsschritt soll im Rahmen der neu zu gründenden Arbeitsgruppe des Handlungsfeldes 7 "Städtischer Fuhrpark" durchgeführt werden.

Auch das Referat für Bildung und Sport verzeichnet aktuell eine zunehmende Nachfrage bezüglich Lademöglichkeiten an Bildungsimmobilien. Das Referat für Bildung und Sport prüft den Bedarf für Ladeinfrastruktur an Bildungsimmobilien. Dabei ist die Machbarkeit im Bestand und im Neubau in Zusammenarbeit mit dem Baureferat und dem Direktorium in Zusammenhang mit der Arbeitsgruppe „Städtischer Fuhrpark“ des Handlungsfelds 7 zu diskutieren. Insbesondere ist die konkrete Ausgestaltung der Benutzung einer solchen Infrastruktur in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht noch eingehend zu untersuchen. Die Thematik ist hinsichtlich städtischer sowie staatlicher Lehrkräfte zu überprüfen.

Bezüglich der Frage, ob und wie städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre privaten E-Pkw an städtischen Ladesäulen laden können, teilt das Direktorium in einer Stellungnahme vom 24.04.2017 (Anlage 38) mit, dass es derzeit keine städtische Regelung über die Nutzung oder die Abgabe von Strom zum Laden von E-Pkw gibt. Weiter weist das Direktorium daraufhin, dass bei einer zu erarbeitenden Regelung die Stadtkämmerei einzubinden ist, in deren Zuständigkeit steuerrechtliche Fragestellungen fallen.

Nach dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr“ am 14.10.2016 kann das Laden privat genutzter E-Pkw durch den Arbeitgeber zwar grundsätzlich kosten- und steuerfrei ermöglicht werden. Das Referat für Gesundheit und Umwelt weist aber darauf hin, dass es das primäre Ziel der Verkehrsplanung sein muss, (Individual-)Verkehr zu vermeiden. Angesichts neuerer Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung in München (zusätzlich ca. 200.000 Neubürgerinnen und Neubürger bis 2035) und einer steigenden Verkehrsbelastung sollte der Arbeitsweg städtischer Bediensteter nach Möglichkeit prioritär mit dem Umweltverbund (ÖPNV, Fahrrad, Fußverkehr) erfolgen.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt empfiehlt, die Mitnutzung der Ladeinfrastruktur für private E-Fahrzeuge durch städtische Mitarbeiter der Landeshauptstadt München soweit als möglich weiter zu verfolgen.

Der Stadtratsantrag ist mit dem Direktorium, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt.